Reduktion von Störscha

Von Amts wegen

Größeres Sc

eistungsnachweise

NACHTEILSAUSGLEICH

Handreichung für berufsbildende Schulen





Impressum

Handreichung Nachteilsausgleich Stand 6/2022

Herausgeber

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) Landesbetrieb der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Redaktion

Kirsten Steen und Tobias Toebe Auf der Grundlage der Handreichung Nachteilsausgleich der BSB aus April 2013

Gestaltung und Satz

Jan Hormanns Grafik Design, Hamburg

Druck

HS PRINTHOUSE GmbH

Inhalt

		Sei	te
Vo	rbem	erkungen	. 4
1.	Defin	nition, Allgemeines, Anwendung	. 6
2.	Durchführung des Nachteilsausgleichs		
	2.1	Anspruchsberechtigte	
	2.2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	
	2.3	Dokumentation	
	2.4	Nachteilsausgleich und zielgleiche Unterrichtung	
	2.5	Zusammenfassung – wichtige Schritte	
3.	Beisp	piele für Nachteilsausgleiche – Übersicht	11
	3.1	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler	
		mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben	12
	3.2	Nachteilsausgleich für Schülerinnen wegen Schwangerschaft	14
	3.3	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit	
		Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	
		und chronischen Erkrankungen	15
	3.4	Nachteilsausgleich bei vorübergehender/akuter Erkrankung	16
	3.5	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler	
		mit psychischen Erkrankungen	16
	3.6	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler	
		mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit	18
	3.7	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler	
		mit Sehbehinderung oder Blindheit	19
	3.8	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler	
		mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)	21
4.	Nachteilsausgleich bei Prüfungen24		
	4.1	Nachteilsausgleich bei Prüfungen in der Berufsvorbereitungsschule (BVS) :	24
	4.2	Nachteilsausgleich bei Prüfungen in den Berufsfachschulen (BFS),	
		zur Fachhochschulreife (FHR) sowie zur Allgemeinen	
		Hochschulreife (AHR) in der Berufsoberschule (BOS)	25
	4.3	Nachteilsausgleich bei Prüfungen zur Allgemeinen	
		Hochschulreife (AHR) in den Beruflichen Gymnasien (BG)	26
	4.4	Nachteilsausgleich bei Kammerprüfungen	26
5.	Anhä	inge	28
		ng A: Rechtliche Grundlagen	
	Anha	ng B: Beratung und Unterstützung	34
	Anha	ng C: Frgänzende Hinweise	35

Vorbemerkungen

Die vorliegende Handreichung enthält Hinweise zur Anwendung des Nachteilsausgleichs. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler an staatlichen berufsbildenden Schulen sowie an allen berufsbildenden Schulen in freier/privater Trägerschaft in Hamburg.

Nachteilsausgleich ist eines der für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Daher ist zunächst darauf einzugehen, was unter "Nachteilsausgleich" zu verstehen ist und wie sich Nachteilsausgleich von anderen schulischen Maßnahmen wie z. B. der zieldifferenten Unterrichtung (in der BVS) abgrenzt.

Im Anschluss werden exemplarisch Möglichkeiten einer praktischen Umsetzung des Nachteilsausgleichs in den Schulen beschrieben.

Ein Überblick über einschlägige Rechtsvorschriften sowie staatliche Stellen, bei denen Schulen Beratung und Unterstützung erhalten können, ergänzt das Informationsangebot im Anhang.

Die Handreichung und die Hinweise sollen dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit dem Nachteilsausgleich für alle Beteiligten – Lehrende und Lernende – zu erhöhen.

Nachteilsausgleich ist möglich z. B. in Form von Zeitzuschlägen bei schriftlichen Arbeiten, einer Anpassung des schulischen Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers oder der Bereitstellung spezieller Hilfsmittel.

In vielen Schulen werden die genannten oder einige der im Weiteren beschriebenen Formen des Nachteilsausgleichs auch bereits als Maßnahmen zur Individualisierung des Unterrichts eingesetzt (z.B. "Einfache Sprache" bei Aufgabenstellungen für alle Schülerinnen und Schüler). Zudem gibt es diverse weitere Möglichkeiten, Schülerinnen und Schülern durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen den Zugang zu Lerngegenständen und zum Nachweis von Lernleistungen zu ermöglichen. Die Übergänge zwischen individualisiertem Unterricht und Nachteilsausgleich sind insoweit an vielen Stellen fließend.

Daher ist die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Nachteilsausgleichs und die geeigneten Maßnahmen.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Schülerin bzw. der Schüler zu dem für Nachteilsausgleich anspruchsberechtigten Personenkreis zählt und ob sie oder er nur mithilfe eines Nachteilsausgleichs und/oder auch mit anderen Maßnahmen beim Lernen und bei der Leistungserbringung wirksam unterstützt werden kann.

Zu beachten sind stets die Voraussetzungen für die Anwendung des Nachteilsausgleichs, die sich für das berufliche Gymnasium aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) und für alle übrigen beruflichen Bildungsgänge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) ergibt.

Aus den vorgenannten Gründen kann diese Handreichung nur allgemeine Aussagen zum Umgang mit dem Thema Nachteilsausgleich enthalten, nicht aber Vorgaben oder "Rezepte" für Einzelfälle. Entscheidend ist der Bezug – und damit ggf. die Modifikation – der nachfolgend genannten Grundsätze auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler.

Dies zu leisten obliegt – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften – den Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens.

Hinweis: Ein erprobter schulischer Nachteilsausgleich ist eine gute Grundlage für einen ggf. gesondert zu beantragenden Nachteilsausgleich bei Kammerprüfungen (\rightarrow siehe Kap. 4.4).

Definition, Allgemeines, Bedingungen für die Anwendung

Viele Schülerinnen und Schüler bedürfen in der Schule **besonderer Hilfe und Unterstützung** sowie in Unterricht und Prüfungen integrierter Maßnahmen, um die vorgegebenen **schulischen Leistungsanforderungen erfüllen und Lernleistungen nachweisen** zu können. Die im Rahmen dieser Hilfe und Unterstützung möglichen und gebotenen Einzelmaßnahmen werden in ihrer Summe als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen **Einschränkungen im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen** werden (können). Von solchen Einschränkungen betroffen sind insbesondere aber nicht ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Behinderung.

Für diesen Personenkreis trägt der Nachteilsausgleich auch dazu bei, die u. a. nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) geforderte Barrierefreiheit des schulischen Unterrichts zu verwirklichen.

Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs stellt **keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler** dar; vielmehr besteht ein **Anspruch** auf diesen, wenn im Weiteren näher beschriebene Voraussetzungen erfüllt sind.

Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs die **fachlichen Anforderungen unberührt** bleiben müssen. Die in den Bildungsplänen der beruflichen Schulen festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. Abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs soll einer Schülerin bzw. einem Schüler der erschwerte **Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen** ausgeglichen und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern **Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit** sein und aus ihr hervorgehen.

Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf allerdings nicht zur Benachteiligung Anderer führen (Gleichheitsgebot).

Aus den vorangehenden Hinweisen zu den Bedingungen für die Anwendung eines Nachteilsausgleichs ergibt sich zugleich, dass für Schülerinnen und Schüler nur dann ein Nachteilsausgleich in Frage kommt, wenn sie **zielgleich** unterrichtet werden.

Dies findet in der Regel in allen Bildungsgängen der beruflichen Schulen statt. Eine Ausnahme sind die Bildungsgänge der BVS, in denen individualisiert und zieldifferent gearbeitet wird. Wenn aber am Ende des Bildungsganges ein zielgleicher Schulabschluss (eESA oder MSA) erworben werden soll, ist auch hier ein Nachteilsausgleich möglich und sinnvoll.



2.1 Anspruchsberechtigte Personenkreise

Hinsichtlich der Frage, welche Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich erhalten können, finden sich Vorgaben in § 32 APO-AT und § 13 APO-AH sowie in Ziffer 2 der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Genannt sind dort Schülerinnen und Schüler,

- "denen infolge einer Behinderung" oder
- "einer besonders starken Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens" der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert ist, (für Beeinträchtigungen im Bereich Rechnen gibt es keinen Nachteilsausgleich!) und
- "Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen".

Der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verwendete **Begriff der "Behinderung"** kann dabei **weit ausgelegt werden.**

Auch Schülerinnen und Schüler mit **nicht langfristigen oder chronischen Erkrankungen** können Nachteilsausgleich erhalten, wenn beispielsweise durch eine Beeinträchtigung der Schreibhand aufgrund eines Unfalls die Anfertigung schriftlicher Leistungsnachweise erschwert ist oder wenn aufgrund mehrwöchigen Fehlens im Unterricht infolge einer Infektionskrankheit Unterrichtsstoff in größerem Umfang nachzuholen ist.

Nachteilsausgleich kann ferner infrage kommen für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten psychischen bzw. seelischen Erkrankung (dies können Depressionen, Angststörungen, Bulimie/ Anorexie, Psychosen, Neurosen, ADHS oder andere sein). Allgemein ist jedoch zu beachten, dass eine Behinderung oder eine seelische oder psychische Erkrankung nicht automatisch einen Nachteilsausgleich auslöst. Vielmehr prüft die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob eine attestierte Erkrankung oder die Behinderung zu konkreten "Nachteilen" in Schule und Unterricht und damit zu Unterstützungsbedarf führt.

Der Ort diesbezüglicher Beratungen und Entscheidungen ist i.d.R. das Klassenteam, das die Schülerin/den Schüler unterrichtet und betreut. Soweit erforderlich, kann die Schule fachliche Beratung und Unterstützung an geeigneter Stelle einholen.

→ Hinweise zu Beratungsmöglichkeiten finden Sie im Anhang B.

2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Ein verbindliches Verfahren zur Anwendung des Nachteilsausgleichs an Schulen ist – über das in dieser Handreichung Gesagte hinaus – nicht vorgegeben. Vielmehr zählt es zu den **regelhaften pädagogischen Aufgaben** der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen individuell zu prüfen, ob deren schulisches Lernen und die Erbringung bzw. der Nachweis von Lernleistungen durch einen Nachteilsausgleich ermöglicht oder erleichtert werden können und welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll und angemessen sind. Dies geschieht **von Amts wegen, d.h. auch unabhängig von einem Antrag** der Schülerin/des Schülers.

Nachteilsausgleich erfolgt in Form differenzierter organisatorischer bzw. methodischer Veränderungen der für den schulischen Kompetenzerwerb und die Leistungserbringung vorgegebenen Bedingungen. Die Einbeziehung technischer Hilfsmittel stellt eine weitere Möglichkeit da.

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs setzt voraus, dass bei einer Schülerin bzw. einem Schüler eine diagnostizierte Behinderung, psychische Erkrankung oder eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit vorliegt.

Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, dass Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich in einem formalen Verfahren beantragen. Sie können vielmehr die Lehrkräfte auf Unterstützungsbedarf hinweisen bzw. Nachteilsausgleich formlos beantragen. Die Schule prüft dann, ob bei einer Schülerin/einem Schüler Nachteilsausgleich in Frage kommt bzw. geboten ist.

Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule **soweit als möglich im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern handeln.** Gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler überlegt eine vertraute Person aus dem Klassenteam (z.B. die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder eine Fachlehrerin/ein Fachlehrer) wie das Lernen und die Leistungserbringung in angemessener Weise ermöglicht bzw. erleichtert werden können.

Ein Nachteilsausgleich ist immer eine individuell auszugestaltende, zu erprobende und ggf. zu verändernde Maßnahme.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen zu beraten und zu informieren.

Aber: Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schule – d.h. konkret die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte – auf Grundlage der mit der Schülerin bzw. dem Schüler im laufenden Unterricht gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen. Ein Beschluss der Klassenkonferenz ist nicht erforderlich.

Ärztliche Atteste sind ggf. für die Bestätigung einer Erkrankung/Behinderung notwendig, für die Zuerkennung eines Nachteilsausgleichs oftmals aber nur eingeschränkt hilfreich. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen. Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die/der die konkreten Anforderungen und Rahmenbedingungen einer Prüfung nicht kennt, kann keine belastbaren Aussagen zu Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs treffen.

Bei Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Gewährung und Umsetzung von Nachteilsausgleich können die Beteiligten sich jederzeit Beratung im Beratungsund Unterstützungszentrum für die beruflichen Schulen (BZBS) holen.

In strittigen Fällen holt die Schule zunächst eine Stellungnahme des Beratungs- und Unterstützungszentrum für die beruflichen Schulen (BZBS) ein. Ist ein Einvernehmen über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs nicht zu erzielen, kann die vorgesetzte Dienststelle eingeschaltet werden. Die Letztentscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung obliegt der Schule.

Bei Prüfungen bestimmt die Prüfungsleitung bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Nachteilsausgleich und seine Form; bei Abschlussprüfungen mit zentraler Aufgabenstellung sind zudem die unter 4.1 bis 4.4 genannten Verfahrensregelungen zu beachten.

2.3 Dokumentation

Nachteilsausgleiche sind im Schülerbogen zu vermerken. Es ist auch anzugeben, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen wurde.

Ein Hinweis auf Nachteilsausgleich im Zeugnis erfolgt nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, da sich die Maßstäbe für die Leistungsbewertung auch bei Nachteilsausgleich an den Vorgaben der Bildungsgänge zu orientieren haben und damit für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gleich sind.

Der verantwortungsvolle Umgang der Schulen mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs obliegt der Prüfung durch die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten. Um diese Prüfung zu ermöglichen, sind die im Verlauf eines Jahres gewährten Nachteilsausgleiche zu dokumentieren.

2.4 Nachteilsausgleich und "zielgleiche Unterrichtung"

Nachteilsausgleich ist grundsätzlich nur in zielgleichen Bildungsgängen möglich.

In Bezug auf den schulischen Unterricht wird grundsätzlich zwischen zielgleicher und zieldifferenter Unterrichtung unterschieden. Dabei sind die Termini "zielgleich" und "zieldifferent" auf die Lern- bzw. Bildungsziele der jeweiligen Bildungsgänge bezogen.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen gibt es eine Zieldifferenzierung ausschließlich in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitungsschule (BV, AV, AVM). Alle anderen Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (Berufsschule in dualen Ausbildungsgängen, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium) werden zielgleich unterrichtet.

Unbenommen davon bleibt die Verpflichtung der Lehrkräfte zur individualisierten Unterrichtung aller Schülerinnen und Schüler.

2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassung – wichtige Schritte

Stellt die Schule fest, dass bei einer Schülerin/einem Schüler Einschränkungen vorliegen, für die eventuell Nachteilsausgleich in Frage kommt, oder

weisen Schülerinnen und Schüler (oder ggf. sorgeberechtigte Personen) auf Einschränkungen hin und begehren Nachteilsausgleich, wird die Schule "von Amts wegen" tätig.

- Die Schule prüft, ob die Schülerin/der Schüler zu dem für Nachteilsausgleich berechtigten Personenkreis zählt.
 - → Ist dies der Fall,
- prüft die Schule, ob die festgestellten Einschränkungen Nachteilsausgleich erforderlich machen.
 - → Ist dies der Fall,
- sind geeignete Maßnahmen mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam zu erörtern, festzulegen (für ein Fach oder mehrere) und wiederkehrend zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.
- Ergänzend ist zu prüfen, ob ggf. weitere Formen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler in Frage kommen (z.B. Lerncoaching, AsA flex, etc.).
- 5 Der Nachteilsausgleich ist im Schülerbogen zu vermerken.

Falls erforderlich, kann sich die Schule hinsichtlich der Frage, welche Formen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall angemessen sein können, extern (z.B. durch das BZBS) beraten lassen.

→ Hinweise zu Beratungsmöglichkeiten finden Sie im Anhang B.

3 Beispiele für Nachteilsausgleich

Übersicht

Welche konkreten Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs kommen in Frage?

Nachstehend finden Sie **Beispiele für Nachteilsausgleich**, die – einzeln oder in Kombination – umgesetzt werden können. Weitere Beispiele enthalten u.a. die Abschnitte zu den einzelnen Anlässen für Nachteilsausgleich.

Die **Schulen entscheiden eigenständig**, welche Form des Nachteilsausgleichs mit Blick auf die Schülerin bzw. den Schüler einerseits und das jeweilige Fach, den Lernbereich oder das Aufgabengebiet andererseits sinnvoll und angemessen ist.



Möglich sind z.B.

- Zeitzuschlag zu der regulären Bearbeitungszeit, z.B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. elektronische Textverarbeitung),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten,
- Ersatzleistungen für mündliche Leistungsnachweise (z.B., wenn eine Angststörung vorliegt),
- Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht,
- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen im Regelunterricht,
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes,
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen. Dabei muss gewährleistet sein, dass insgesamt nicht weniger Kompetenzen bzw. Kenntnisse vermittelt bzw. überprüft werden.
- Reduzierung der Hausaufgaben,
- individuell gestaltete Pausenregelungen,
- individuelle Sportangebote,
- veränderte Inhalte für Tests und Arbeiten ohne Reduzierung des Anforderungsniveaus.
- Textoptimierung (z.B. für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung/Taubheit)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Als eine weitere Form des Nachteilsausgleichs besteht auch die Möglichkeit einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Unterrichtszeit. Diese ist jedoch mit besonderer Sensibilität und Zurückhaltung zu handhaben.

In besonders begründeten Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen, bei Schülerinnen und Schülern mit komplexen Angststörungen oder bei schwangeren Schülerinnen, kann aber eine stunden- oder phasenweise Entpflichtung von der Teilnahme am Unterricht sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen in Frage kommen. Zieht die Schule dies in Erwägung, soll vorab die Stellungnahme einer fachlich einschlägigen staatlichen Stelle (siehe Anhang B) eingeholt werden.

3.1 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen einer Lese-Rechtschreib**stö- rung**, die auch unter den Begriffen Legasthenie oder Dyslexie geführt wird und einer Lese-Rechtschreib**schwäche.**



Ein kurzer Überblick über die Unterschiede:

1. Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie)

Legasthenie ist eine Störung des Lesens- und Rechtschreibens, die genetisch bedingt, entwicklungsbiologisch und zentralnervös, lange vor der Geburt des Kindes angelegt wird oder durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt entsteht. Sie bleibt bestehen, trotz normaler oder auch überdurchschnittlicher Intelligenz, trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Sie ist nur schwer therapierbar und führt zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache.

Für die Betroffenen bedeutet dies, die Störung in ihr Leben zu integrieren und Strategien zu entwickeln, mit der Legasthenie zu leben.

2. Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)

Die Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) ist ein vorübergehendes legasthenes Erscheinungsbild, das auf unterschiedliche Ursachen (z.B. Erkrankung, besondere seelische Belastung, Schulwechsel) zurückzuführen ist. Die Betroffenen haben keine Einschränkungen im Bereich Lernen/geistige Entwicklung.

Diese Form der Lese- und Rechtschreibschwäche wird in der Regel durch psychologische Betreuung und/oder nachhaltiges Üben und systematisches Vermitteln von Grammatik und Rechtschreibregeln im Laufe der Schulzeit überwunden.

Diese beiden Begriffe werden häufig synonym verwendet, wodurch die Annahme entsteht, mit ausreichend Übung könne sich die Lese- und Rechtschreibkompetenz eines Legasthenikers ebenfalls nachhaltig verbessern, so dass ein Nachteilsausgleich nicht mehr erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall!



In § 32 APO-AT und § 13 APO-AH Nachteilsausgleich heißt es deshalb:

"Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, sind angemessene Erleichterungen zu gewähren."(…)

"Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt nach APO-AH in der Regel eine vorangegangene mehrjährige schulische Förderung voraus."

Diese erfolgt in Hamburg in der Regel frühzeitig durch entsprechend geschulte Lehrkräfte im schulischen Kontext, verbunden mit einer daraus resultierenden Förderung.

Wenn also eine Schülerin/ein Schüler an einer beruflichen Schule, immer noch deutliche Probleme im Bereich Lesen, Rechtschreibung und Grammatik hat, obwohl die schulische oder lerntherapeutische Förderung durchlaufen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine lebensbegleitende Legasthenie handelt, die zu einem Nachteilsausgleich berechtigt. Eine aktuelle Testung ist nicht erforderlich!

In der gymnasialen Oberstufe ist nach § 10 Abs. 2 APO-AH für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen geregelt, dass "bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit oder der äußeren Form (…) bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen (sind). Für das Fach Deutsch und in den Fremdsprachen gelten in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit besondere Regelungen."

Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Damit handelt es sich hierbei nicht um Nachteilsausgleich und ist auch für Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen anzuwenden.

Grundsätzlich gilt auch bei Legasthenie: die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt und es gibt keinen besonderen Notenschutz.



In der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (→ siehe Anhang A) werden folgende Beispiele für Nachteilsausgleich genannt:

- Zeitzuschlag zur regulären Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Wörterbuch),

- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten in Deutsch.

Weitere Möglichkeiten sind:

- größeres Schriftbild
- serifenlose Schrift (ohne Unterstriche; Beispiel für Schriftbild mit Serifen: Times New Roman) oder spezielle Schrift für Legastheniker bei der die Buchstaben nicht gespiegelt werden können (Beispiele für nicht spiegelbare Schriften: "AaBbZee", "Open Dyslexic")
- größere Zeilenabstände
- optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter
- Texte und Aufgabenstellung in "Einfacher Sprache"
- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es inzwischen hervorragende Vorlese-, Diktier- und Schreibprogramme für Deutsch und Fremdsprachen gibt, die eine große Erleichterung für die Betroffenen sein können.

Die Lehrkräfte haben weiterhin die Aufgabe, das zu bearbeitende Unterrichts- oder Klausurmaterial entsprechend vorzubereiten und ggf. in digitaler Form bereitzustellen.

Fachberatung erhalten Sie im Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

→ https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs

3.2 Nachteilsausgleich für Schülerinnen wegen Schwangerschaft



Gemäß § 13 APO-AH können Schülerinnen in der Schwangerschaft Nachteilsausgleich erhalten. Dieser ist im Regelunterricht möglich z.B. durch

- die Gewährung von zusätzlichen Pausen
- die Einrichtung von Liegemöglichkeiten
- alternative Sportangebote
- eine Verkürzung der täglichen Anwesenheitsverpflichtung

Zudem kann Nachteilsausgleich für schwangere Schülerinnen auch bei Prüfungen in Frage kommen; möglich sind u.a. die

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben,
- Gewährung zusätzlicher Pausen in Prüfungen,

- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes
- Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum

3.3 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung und chronischen Erkrankungen

Die Übergänge von einer chronischen Erkrankung zu einer körperlichen Beeinträchtigung sind fließend. Oft führt eine langanhaltende degenerative Erkrankung zu einer bleibenden Behinderung. Der Krankheitsverlauf oder die Behinderung sind in der Regel ärztlich dokumentiert, so dass es immer eine Grundlage für einen Nachteilsausgleich gibt.

Eine Körperbehinderung ebenso wie eine chronische Erkrankung kann dazu führen, dass die individuelle Belastbarkeit eingeschränkt ist und die Handlungsmöglichkeiten begrenzt sind. Deshalb sollte der Unterricht so geplant werden, dass diese Besonderheiten ggf. berücksichtigt werden können. Auch bei der Vergabe von Hausaufgaben muss die individuelle Belastbarkeit berücksichtigt werden, da oftmals zusätzliche wöchentliche Therapien oder regelmäßige Arztbesuche die außerschulische Zeit kennzeichnen.

Schülerinnen und Schüler mit sprech- oder schreibmotorischen Einschränkungen benötigen differenzierte Lernzielkontrollen.

Mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen können um die Beobachtung handlungsgebundener Situationen, z.B. das Zeigen von Auswahlantworten und die Verwendung individueller Hilfen bei der Lösungsdarstellung, z.B. durch Verwendung eines Computers oder einer elektronischen Kommunikationshilfe, ergänzt werden.



Des Weiteren können u.a. folgende Formen des Nachteilsausgleichs in Frage kommen:

- verlängerte Bearbeitungszeit für mündliche, schriftliche und andere manuelle Tätigkeiten einschließlich der Klassen- und Prüfungsarbeiten
- quantitativ reduzierte oder exemplarische Aufgabenstellungen bei mündlichen, schriftlichen und anderen manuellen Tätigkeiten einschließlich der Klassen- und Prüfungsarbeiten. Dabei muss gewährleistet sein, dass insgesamt nicht weniger Kompetenzen bzw. Kenntnisse vermittelt bzw. überprüft werden,
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen, z.B.
 Kommunikationshilfen, Computer oder Programme mit Diktierfunktion
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen z.B. Planung des Unterrichts, so dass für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen mehr bzw. individuelle Pausen möglich sind,

- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Regelwerk im Sport,
- Größere Exaktheitstoleranz (z.B. bei geometrischen Aufgaben).

3.4 Nachteilsausgleich bei vorübergehender/akuter Erkrankung

Nicht nur bei lang anhaltenden oder dauerhaften Erkrankungen (→ siehe hierzu unter 3.3.), sondern auch bei vorübergehenden Beeinträchtigungen aufgrund einer akuten Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers kann ein Nachteilsausgleich in Frage kommen. Auf diese Weise können ggf. auch Nachprüfungstermine vermieden werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ungeachtet einer Erkrankung am Unterricht teilnehmen können, entscheidet die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich mit Blick auf die Leistungserbringung im Rahmen des Unterrichts oder bei Prüfungen in Betracht gezogen werden kann (z.B. verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten bei einer Verletzung der Schreibhand, die aber noch ein zumindest langsames Schreiben zulässt, oder Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung im Einzelfall).



Hinsichtlich der Unterrichtsteilnahme können z.B. in Frage kommen:

- Bereitstellung und/oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Laptop für Mitschriften),
- Verzicht auf Mitschriften,
- Modifizierung, Reduzierung oder befristeter Verzicht auf die Anfertigung von Hausaufgaben,
- befristete Befreiung von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
- besondere Pausenregelungen, Ermöglichung ggf. zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung.

3.5 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen

Erscheinungsformen und Ausprägungen von psychischen Erkrankungen sind äußerst vielfältig. Grundlage für die Umsetzung von Nachteilsausgleich ist auch hier eine ärztliche Feststellung der Erkrankung.

Aus der ärztlichen Bescheinigung geht hervor, welche Art von psychischer Erkrankung ggf. vorliegt. Dies können Depressionen, Angststörungen, ADS/ADHS oder andere sein.

Idealerweise ist in der ärztlichen Bescheinigung/dem Attest auch ausgeführt, welche Beeinträchtigungen sich im konkreten Fall für die Schülerin/den Schüler ergeben. Oft fehlt den Ärzten jedoch der Einblick, wie der besuchte Bildungsgang organisiert ist und welche Anforderungen dieser an die Schülerin stellt. Daher ist es Ihnen auch nicht oder nur eingeschränkt möglich, eine qualifizierte Aussage über Inhalt und Form des Nachteilsausgleichs für die Teilhabe in Schule oder Ausbildung zu treffen.

Demzufolge ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Behinderung oder eine seelische oder psychische Erkrankung nicht automatisch einen Nachteilsausgleich auslöst. Vielmehr prüft die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob eine attestierte Erkrankung oder eine Behinderung zu konkreten "Nachteilen" in Schule und Unterricht und damit zu Unterstützungsbedarf führt.

Häufig sind im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung die Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit gestört. Bei ADS/ADHS ergibt sich dies schon aus den Leitsymptomen der Erkrankung. Bei Angststörungen, wie zum Beispiel sozialen Ängsten/Phobien führen allein die sozialen Anforderungen, wie Schulweg, Betreten des Schulgeländes/-gebäudes, die Klassensituation oder Pausen zu so hoher Anspannung, dass die Aufnahmefähigkeit für Unterricht und fachliche Inhalte schnell erschöpft ist. Bei depressiven Erkrankungen können z.B. die Belastbarkeit und damit die Aufmerksamkeit durch die Einnahme von Medikamenten eingeschränkt sein.

An dieser Stelle ist der gemeinsame Prozess der Verständigung von Lehrkräften und betroffenen Schülerinnen und Schülern über die konkrete Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs hervorzuheben. In der Regel wissen die erkrankten Schülerinnen und Schüler sehr gut Bescheid über die aus ihrer Erkrankung resultierenden Beeinträchtigungen, die im Lernalltag zu Nachteilen führen. Im kooperativen Austausch werden möglich Maßnahmen erörtert und geeignet erscheinende Maßnahmen festgelegt und erprobt. Im weiteren Verlauf wird bei Bedarf nachgesteuert.



Beispiele für Formen des Nachteilsausgleichs:

- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,
- erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren,
- individuelle Pausenregelungen bei Leistungsnachweisen,
- Phasen der Einzelarbeit in einem separaten Raum,
- insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Angststörungen kann zur Entlastung vereinbart werden, dass sie im Unterricht nicht – oder nicht ohne Vorankündigung – zu Beiträgen aufgefordert werden,
- Angebot schriftlicher statt mündlicher Leistungsnachweise (z. B. eine Hausarbeit statt eines Referats vor der Gruppe, ein Einzelgespräch als alternative Präsentationsform),
- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler,

- Pausen führen zu hohen sozialen Anforderungen, die oft zu den ohnehin als anstrengend erlebten sozialen Situationen im Unterricht hinzutreten. So können besondere Pausenregelungen mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten eine wirksame Entlastung für die Betroffenen schaffen.
- stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen, wenn dadurch in den verbleibenden Stunden/ Fächern bessere allgemeine Leistungen erreicht werden können.

3.6 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit

Hörbehinderte Menschen, die gesprochene Sprache mit technischer Verstärkung noch verstehen können, äußern sich in der Regel lautsprachlich, während taube Menschen in ihrer visuellen Muttersprache, der Deutschen Gebärdensprache, kommunizieren.



Um die Teilhabe für hörbehinderte und gehörlose Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen sind folgende Rahmenbedingungen für den Unterricht notwendig:

- Sitzordnung in U-Form, freie Sicht auf die Sprechenden,
- blendfreie Beleuchtung (Licht an),
- Reduktion von Nachhall und Störschall,
- Nutzung einer Übertragungsanlage/Nutzung von Gebärdensprachdolmetschern,
- Visualisierung aller Arbeitsschritte und Inhalte,
- separater Raum für Gruppenarbeiten und Klausuren,
- Bereitstellen von schriftlichen Unterlagen zu mündlich erarbeiteten Themen, bzw. von Mitschriften,
- ruhige Klassenatmosphäre,
- Sensibilisierung der Mitschülerinnen und Mitschüler,
- Absicherung des Informationsflusses,
- Hörpausen einplanen,
- Absicherung der Kommunikation durch deutliches, der hörbehinderten Person zugewandtes, Sprechen (nicht herumwandern, nicht zur Tafel sprechen; dies beinhaltet z.B. auch das Herunterziehen von Mund-Nasen-Schutzmasken beim Sprechen),
- → Besondere Hinweise für den Online-Unterricht finden Sie im Anhang C.

Eine Hörschädigung oder Beeinträchtigung der auditiven Wahrnehmung hat – in Abhängigkeit zu ihrer Ausprägung und dem Zeitpunkt des Auftretens – starke Auswirkungen auf die sprachliche Entwicklung.

Der verzögerte Spracherwerb beeinträchtigt den passiven und aktiven Sprachbesitz lebenslang. Dies zeigt sich in einem geringeren Wortschatz, im lückenhaften Erwerb von grammatikalischen Formen und Satzstrukturen und resultiert in eingeschränktem Sprachverstehen, insbesondere bei der Sinnentnahme von Texten.



Zum Ausgleich der Nachteile, die durch die Sinnesbehinderung entstehen, können zusätzlich zu den bereits aufgeführten allgemeinen Maßnahmen folgende individuelle Maßnahmen in Betracht gezogen werden und sind z.T. unverzichtbar:

- zeitliche Verlängerung schriftlicher Prüfungen,
- Zeitzuschlag bei mündlichen Prüfungen zur Absicherung der Kommunikation
- Nachfragen zu Aufgaben ermöglichen,
- vorherige sprachliche Optimierung der schriftlichen Aufgabenstellungen und Texte,
- Bereitstellung einer Liste mit Worterklärungen und/oder einsprachigen Wörterbüchern (Deutsch als Fremdsprache) und/oder einer Vokabelliste mit Gebärdenzeichnungen und/oder Erklärung unbekannter Wörter durch die jeweilige Lehrkraft,
- ersatzloses Streichen von Aufgaben zum Hörverstehen,
- Ersatz von Lückentexten durch andere Test- bzw. Prüfungsformen,
- bei Bedarf Übersetzung von Aufgabenstellungen im Unterricht und bei Leistungsnachweisen in Deutscher Gebärdensprache (DGS),
- bei Bedarf Ersatz von Gruppenprüfungen durch Einzelprüfungen,
- bei Bedarf behinderungsbedingter Förderunterricht.

Fachliche Beratung erhalten Sie hierzu im Beratungszentrum Berufliche Schulen

 ${\color{red} \rightarrow} \ https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs$

3.7 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung oder Blindheit

Die visuelle Leistungsfähigkeit eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen hängt nicht nur von der Art der Sehbeeinträchtigung ab, sondern auch von Variablen wie z. B. Konzentrationsfähigkeit, Seherfahrung oder individueller Motivation. Darüber hinaus beeinflussen die Arbeitsplatzgestaltung, die Lichtverhältnisse, Kontrastverhältnisse oder die Entfernung zum Sehobjekt die Sehleistung.

Personen, die auf taktile Angebote (z.B. Punktschrift) angewiesen sind, benötigen mehr Zeit für die taktile Erfassung der Lerninhalte. Gleiches gilt für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen.



Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs in Form veränderter Arbeitsbedingungen wie z.B.

- Verlängerung der regulären Bearbeitungszeiten
- einer quantitativen Reduzierung des Umfangs der Anforderungen,
- inhaltlichen Veränderungen bestimmter Aufgabenbereiche (z. B. bei Bildbeschreibungen, beim Zeichnen von Graphen),
- zusätzlichen mündlichen Erläuterungen der Aufgaben im Unterricht und in Prüfungen (z.B. Einsatz einer Vorlesekraft),
- aufbereitete Materialien bei Prüfungen und schriftlichen Leistungsüberprüfungen zur Verfügung stellen (z. B. Punktschriftausdruck, digitale Materialien auf Speichermedium),
- größerer Exaktheitstoleranz (z.B. bei Geometrie),
- mündlicher statt schriftlicher Arbeitsformen,
- Bearbeitung der Aufgaben an alternativen Arbeitsplätzen (z.B. größerer Tisch) und ggf. separaten Räumen (besonders bei Prüfungen),
- besonderen Pausenregelungen,
- auditiv dargebotenen Aufgabenstellungen.

Darüber hinaus kann die Bereitstellung spezieller Hilfsmittel oder individuell adaptierter Materialien erforderlich sein.

Beispiele:

- Individuell adaptierte Aufgabenformate, Modelle,
- vergrößerte Vorlagen (z.B. Ausdrucke in der Schriftart Verdana und Schriftgröße 16 pt),
- elektronische Sehhilfen (z.B. Bildschirmlesegerät, Tafelkamera),
- Nutzung eines Notebooks oder Tablets,
- Nutzung von Screenreadern (Vorleseprogramme) und Vergrößerungssoftwaren

Fachliche Beratung erhalten Sie hierzu im Beratungszentrum Berufliche Schulen

 ${\color{red} \rightarrow} \ https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs$

3.8 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig. Deshalb sollte bei Überlegungen zum Nachteilsausgleich unbedingt darauf geachtet werden, dass eine fachärztliche Diagnose vorliegt und es empfiehlt sich hier besonders die Beratung von fachlich geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insb. des BBZ - Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus

- → https://bbz.hamburg.de/autismusberatung und/oder des BZBS
- → https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs hinzuzuziehen.

Kennzeichnend für ASS sind besondere Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion aufgrund einer veränderten und z.T. eingeschränkten Fähigkeit in der Interpretation von Sprache und Kommunikationssituationen. Auch bei Aufgabenstellungen, in denen es um die Wahrnehmung individueller Sichtweisen und die Entwicklung eigener Positionen geht, können erhebliche Lern- bzw. Umsetzungsschwierigkeiten auftreten.

Daher ist im Rahmen des Nachteilsausgleichs darauf zu achten, dass die erhöhte sensorische Belastung von Schülerinnen und Schüler mit ASS grundsätzlich die Möglichkeit zusätzlicher Pausen und individueller Entlastungsmöglichkeiten erforderlich macht.

Im Bereich der Sprache werden Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung besonders deutlich. Eigenheiten in der Sprache (Wortwahl, Satzmuster) sind oft kennzeichnend für die Betroffenen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich im Umgang mit Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert bzw. metaphorische Ausdruckweisen adäquat gedeutet werden müssen.

Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Dekodierung und zur Empathie voraus, die aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung in besonderer Weise beeinträchtigt sind.

Dies kann zu Problemen in allen Fächern führen, in denen Interpretationsleistungen gefordert sind. Darüber hinaus wirkt sich dies auch maßgeblich auf die soziale Integration in Klasse und Schule aus.

Oft ist bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen zu beobachten, dass sie bei schriftlichen Aufgabenstellungen nicht die Gelegenheit nutzen, Verständnisfragen zu stellen. Sie lesen die Aufgabe, verstehen diese wortwörtlich – und bearbeiten diese auch so. Nachfragen sind aus ihrer Sicht nicht erforderlich; sie haben ja alles verstanden. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Formulierung der Aufgabenstellungen: sie sollten konkret und selbsterklärend sein.

Viele Schülerinnen und Schülern mit ASS haben allerdings auch besondere Stärken, die es zu identifizieren gilt und die bei der Gestaltung des Nachteilsausgleichs besondere Berücksichtigung finden sollten.



Vor diesem Hintergrund bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs an:

1. Strukturell-organisatorische Maßnahmen:

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb eines Unterrichtsraums nach den Bedürfnissen der Schülerin / des Schülers (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei),
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes,
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag (Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen),
- Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten,
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer, spezifisch gestaltete Arbeitsblättern, vergrößerten Linien, speziellen Stiften etc.,
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,
- erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren; Entlastungsmöglichkeiten zur Reduzierung der erhöhten sensorischen Belastung,
- organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben,
- Angebot schriftlicher statt mündlicher Leistungsnachweise (z. B. eine Hausarbeit statt eines Referats vor der Gruppe, ein Einzelgespräch als alternative Präsentationsform)
 oder genau andersrum: mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die Möglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
- Strukturierte Pausenangebote Pausen führen bei vielen Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung zu hohen sozialen Anforderungen, die oft zu den ohnehin als anstrengend erlebten sozialen Situationen im Unterricht hinzutreten. So können besondere Pausenregelungen mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten eine wirksame Entlastung für die Betroffenen schaffen. Ggf. ist für eine Betreuung dieser Schülerinnen / Schüler in Pausen zu sorgen,
- stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen, wenn dadurch in den verbleibenden Stunden / Fächern bessere allgemeine Leistungen erreicht werden können. Soweit möglich, kann für die Schülerin / den Schüler eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden (z. B. Einzelarbeit in einem separaten Raum).
- 2. Zusätzlich zu den bereits aufgeführten allgemeinen Maßnahmen können folgende inhaltlich-methodische Maßnahmen in Betracht gezogen werden:
- Allgemein ist darauf zu achten, dass die Erwartungen an die Aufgabenbearbeitung transparent gemacht werden.
- Bei Aufgabenstellungen mit überwiegend sprachlichen Anforderungen sind nach Möglichkeit und soweit es die Anforderungen des Bildungsplans zulassen, alternative Aufgabenvorschläge zur Auswahl zu stellen. Dabei sind sachbezogene Texte bzw.

Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung oft besser zu bewältigen als fiktionale Texte mit einer Vielzahl zu interpretierender sozialer Bezüge.

- In der Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen und im Unterricht hierzu besondere Strukturierungshilfen für die Erstellung dieser Texte anbieten,
- bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) und im Unterricht hierzu besondere Hilfsmittel einsetzen (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern),
- Aufgabenstellungen in Klausuren so anlegen, dass auch eine eher sachorientierte, argumentative Auseinandersetzung mit einem Text ermöglicht wird,
- bei zusätzlichen motorischen Schwierigkeiten ist z.B. eine größere Toleranz hinsichtlich der Exaktheit anzufertigender Zeichnungen zu gewähren.
- Im Sportunterricht ist zu prüfen, wie das Regelwerk an die Einschränkungen angepasst werden kann oder ob Mannschaftssportarten durch Individualsportarten ersetzt werden können.

A Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe ihrer schulischen oder betrieblichen Ausbildung, im Unterricht und bei Leistungsnachweisen bereits einen Nachteilsausgleich erhalten haben, kommt auch ein Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen oder bei Kammerprüfungen in Frage. Eine Voraussetzung ist dies allerdings nicht. Grundlage ist der Nachweis einer Erkrankung oder Behinderung und sich daraus ergebender Beeinträchtigungen der Teilhabe an Bildung.

Auch hier gilt wieder der Grundsatz, dass die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben müssen.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Nachteilsausgleich in der Prüfung ist, dass die Beeinträchtigungen in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können.

Bei **allen schulischen Prüfungen** (dies beinhaltet auch Abschlussprüfungen) entscheidet grundsätzlich die Prüfungsleitung bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission über den Nachteilsausgleich und seine Form. Dies gilt für alle Prüfungsformen und -elemente (schriftlich, mündlich, praktisch).

Der Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen kann über die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen, wie einer verlängerten Bearbeitungszeit oder die Bereitstellung eines besonderen Raums für die Prüfungsabnahme oder ähnlichen organisatorischen Maßnahmen hinaus, auch die Verwendung sprachlich bzw. optisch veränderter oder alternativer Aufgaben umfassen. (

Hinweis: dies ist zum Beispiel bei Hörbehinderung/ Gehörlosigkeit oder Sehbehinderung/Blindheit in Betracht zu ziehen).

Bei der Modifizierung von Aufgabenstellungen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben.

Sind solche **modifizierten Aufgabenstellungen** beabsichtigt, soll vorab eine **Beratung mit einer fachlich einschlägigen Stelle** (\rightarrow *siehe Anhang B*) erfolgen und es sind **besondere Verfahrensregeln** zu beachten, die sich je nach Art der Prüfung unterscheiden und in den folgenden Unterpunkten für die jeweilige Prüfungsform beschrieben werden.

4.1 Nachteilsausgleich bei Prüfungen in der Berufsvorbereitungsschule (BVS)

In der BVS haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Abschlüsse zu erwerben, die in ihren Berechtigungen dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (eESA in der Ausbildungsvorbereitung) oder dem mittleren Schulabschluss (MSA in der Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten) entsprechen. Die Aufgaben für die **schriftlichen Prüfungen** in der BVS zum Erwerb von Abschlüssen werden zentral erstellt.

Ist im Sinne des Nachteilsausgleichs eine **Modifikation von Prüfungsaufgaben** erforderlich, ist die Fachreferentin des HIBB für die Erstellung von Prüfungsaufgaben für die eESA/MSA-Prüfungen in der BVS, HI 211-3, hinzuziehen.

Kontakt:

→ bvs-pruefungen@hibb.hamburg.de

Sowohl für die Erlangung der Berechtigungen des **erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in der Ausbildungsvorbereitung (AV)** als auch des **mittleren Schulabschlusses in der Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AVM)** ist auch eine **praktische Prüfung** vorgesehen. Diese ist inhaltlich auf die jeweilige betriebliche Praxis des Prüflings ausgerichtet und wird auf der Grundlage der APO-BVS und eines zentralen Prüfungssatzes, der den Erwartungshorizont definiert, durchgeführt. Auch in diesen praktischen Prüfungen sind die individuellen Bedarfe und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Sinne des Nachteilsausgleichs zu berücksichtigen.

4.2 Nachteilsausgleich bei Prüfungen in den Berufsfachschulen (BFS), zur Fachhochschulreife (FHR) sowie zur Allgemeinen Hochschulreife (AHR) in der Berufsoberschule (BOS)

Ist für die Prüfung in den genannten Schulformen im Sinne des Nachteilsausgleichs eine **Modifikation von Prüfungsaufgaben** erforderlich, ist das Referat Prüfungsangelegenheiten, HI 14, des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) hinzuziehen. Das Referat HI 14 ist zuständig für die Bereitstellung zentraler Prüfungsaufgaben für die Prüfungen. Hier kann die Schule modifizierte Aufgaben anfordern. Durch diese Konstruktion werden die angestrebte Vergleichbarkeit der zentral gestellten Prüfungsaufgaben und die Wahrung der fachlichen Anforderungen auch bei einem Nachteilsausgleich gesichert.

In der Regel sind die Schülerinnen und Schüler, die eine Anpassung der Prüfungsaufgaben benötigen, den Schulen bereits bekannt. Daher richtet das Referat HI 14 bereits zu Beginn des Schuljahrs eine **Nachteilsausgleichsabfrage** für die Abschlussprüfungen der BFS sowie zur FHR und zur AHR in der BOS im April/Mai des Folgejahres an die Schulen. Bei kurzfristig entstehendem Bedarf kann die Schule sich direkt an HI 14 wenden.

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird der Schule drei Tage vor dem Prüfungstermin von der HIBB-Zentrale zur Verfügung gestellt. Die Schulen erhalten entsprechend des Nachteilsausgleichs ein angepasstes Deckblatt für die schriftliche Prüfungsarbeit der jeweiligen Schülerin/des Schülers.

Für die **berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft** gelten besondere Regelungen, die der **Handreichung für Prüfungen in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen** zu entnehmen sind.

- → https://hibb.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/33/2015/09/2016_Handreichung-fuer-Pruefungen_final.pdf
- → hibb-bildungsgangentwicklung@hibb.hamburg.de

4.3 Nachteilsausgleich bei Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife (AHR)

Sind **modifizierten Aufgaben** für die schriftlichen Abschlussprüfungen zum Abitur erforderlich, ist das **Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)** hinzuziehen. Das IfBQ ist zuständig für die Bereitstellung zentraler Prüfungsaufgaben, auch für die Abiturprüfungen an den Beruflichen Gymnasien. Beim Referat Zentrale Prüfungen des IfBQ (BQ 23) kann die Schule im Sinne des Nachteilsausgleichs modifizierte Aufgaben anfordern. Durch diese Konstruktion werden die angestrebte Vergleichbarkeit der zentral gestellten Prüfungsaufgaben und die Wahrung der fachlichen Anforderungen auch bei einem Nachteilsausgleich gesichert.

In der Regel sind die Schülerinnen und Schüler, die eine Anpassung der Prüfungsaufgaben benötigen, den Schulen bereits bekannt. Daher richtet das Referat BQ 23 bereits zu Beginn des Schuljahrs eine **Nachteilsausgleichsabfrage** für die Abschlussprüfungen zur AHR im April/Mai des Folgejahres an die Schulen. Bei kurzfristig entstehendem Bedarf kann die Schule sich direkt an BQ 23 wenden.

Im Rahmen der Abfrage erhalten die Schulen auch Hinweise, in welcher Form bei zentralen Aufgabenstellungen Modifikationen zum Zwecke des Nachteilsausgleichs möglich sind.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise sowie des Ergebnisses der Beratung mit der fachlich einschlägigen Stelle (s.o.) geben die Schulen im Abfrageformular an, in welcher Form sie Anpassungen bei den zentralen Aufgabenstellungen benötigen.

Die entsprechend modifizierten Prüfungsaufgaben werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn an die Schulen übersandt.

Die Schulen sind hinsichtlich des Nachteilsausgleichs bei zentralen Abschlussprüfungen gegenüber ihrer Schulaufsicht rechenschaftspflichtig; BQ 23 informiert die Schulaufsicht über die Schulen, die modifizierte Aufgaben angefordert haben.

Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ), BQ23

→ https://www.hamburg.de/bsb/zentrale-pruefungen/

4.4 Nachteilsausgleich bei Kammerprüfungen

Grundsätzlich gilt bei Kammerprüfungen (z.B. HK, HWK, Innungen, andere Kammern): Die Kammern bestimmen das Verfahren!

Das bedeutet: Die Auszubildenden stellen einen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bei der Kammer über den die Kammer entscheidet.

Für Anträge auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen der **Handelskammer** stellt die Kammer auf ihrer Website ein spezielles Antragsformular zur Verfügung.

Verfahrenshinweise sowie Antragsformulare der Handelskammer finden Sie unter

→ https://www.ihk.de/hamburg/produktmarken/ausbildung-weiterbildung/ausbildung/ ausbildungspruefungen/pruefungen/nachteilsausgleich-pruefungen-beruflichen-bildung-1154324 Diese gelten ausschließlich für die Prüfungen vor der Handelskammer.

Die **Verfahren der anderen Kammern/Innungen** weichen davon ab und sind bei Bedarf direkt zu erfragen.

Spätestens mit der Meldung zur Prüfung muss ein ggf. erforderlicher Nachteilsausgleich bei den jeweiligen Kammern bzw. den Innungen beantragt werden.

Noch besser ist es, wenn der Antrag früher gestellt wird, damit die Organisation des Nachteilsausgleichs in geeigneter Form gelingen kann.

Als Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist ein Nachweis zu erbringen, dass eine Behinderung oder Erkrankung vorliegt.

Ein solcher Nachweis ist ein ärztliches Attest oder ein aktueller Schwerbehinderten-Ausweis.

Aus einer ärztlichen Bescheinigung sollte auch hervorgehen, welche Beeinträchtigungen sich aus der festgestellten Erkrankung ergeben und wie diese Benachteiligung in der Prüfung ausgeglichen werden könnte.

Darüber hinaus ist ggf. eine fachliche Stellungnahme vom Ausbildungsbetrieb, von der Schule oder vom BZBS erforderlich, aus der hervorgeht, wie sich die Beeinträchtigungen konkret auswirken und wie diese ggf. in der Prüfung auszugleichen sind.

Dabei ist es von großem Vorteil, wenn geeignete Maßnahmen bereits im Verlauf der Ausbildung erprobt wurden und sich bewährt haben und dementsprechend in der Stellungnahme darauf verwiesen werden kann.

→ In Anhang C finden Sie ergänzende Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleich bei Kammerprüfungen ("Was ist zu bedenken, wenn man einen Nachteilsausgleich bei einer Kammer/Innung beantragt?")

Beratung im Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

→ https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs

Anhang A: Rechtsgrundlagen

Das Prinzip des Nachteilsausgleichs und seine nähere Bestimmung beruht auf verschiedenen rechtlichen Vorgaben und Regelungen. Wichtige Aussagen finden sich im überstaatlichen Recht, im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Sozialgesetzgebung, im Hamburgischen Schulgesetz, in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und weiteren Rechtsvorschriften.

1. Überstaatliches Recht

Allgemeine, im Sinne des Nachteilsausgleichs, aber durchaus relevante Bestimmungen enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK). Die Behindertenrechtskonvention wurde im Februar 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist seither durch die Bundesländer rechtlich und praktisch umzusetzen.

Dem Gegenstand der Behindertenrechtskonvention entsprechend sind die in ihr enthaltenen Bestimmungen auf Menschen mit Behinderungen gerichtet.

Artikel 24 fixiert das Recht auf Bildung im Rahmen der allgemeinen Schule.

Zur Frage einer angemessenen individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen heißt es dort:

"Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

(...) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden."

(Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e VN-BRK)



§ VN-BRK, Artikel 24 – Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre

- Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung,

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

→ https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes lautet:

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Hieraus lässt sich für die Menschen mit Behinderungen ein allgemeiner Anspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen und Nachteile ableiten, der auch, aber nicht ausschließlich in Form des Nachteilsausgleichs realisiert werden kann.

→ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

3. Sozialrecht

Die Vorgabe gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wird in §209 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) konkretisiert:



§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendige Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

- 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.
- → https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html

4. Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Eine weitere allgemeine Grundlage für die Anwendung des Nachteilsausgleichs enthält § 3 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBI. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBI. S. 322):



§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. (...).

 $\rightarrow \ \, \text{https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/5b23ded37092b4e61d0716878dba9bae/data/schulgesetzdownload.pdf}$

5. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO) – Auszüge

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000



§ 32 Nachteilsausgleich

"Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend."

→ https://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/v44/bs/18/page/sammlung.psml/action/controls.sammlung. ChangeWerknavigation?nid=12&nac=select&showdoccase=1&doc.id=jlr-BerSchulATAPOHAV4P32&doc.part=S

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)



§ 10 Leistungsbewertung

(1) Die Noten für die von den Schülerinnen und Schülern während eines Beurteilungszeitraums erbrachten Leistungen werden im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung auf Grund der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten

Arbeiten sowie der dokumentierten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit festgesetzt. Die Fachlehrkräfte erläutern den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Halbjahres die wesentlichen Bewertungskriterien und Anteile der Einzelleistungen an der Gesamtleistung. (2) Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit oder der äußeren Form sind bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und in den Fremdsprachen gelten in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit besondere Regelungen.

→ https://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/v7c/bs/18/page/sammlung.psml/action/controls.sammlung. Change Werknavigation? nid=g&nac=select&showdoccase=1&doc.id=jIr-Reife APOHA 2008 V 10P10&doc.part=Select&showdoccase=1&doc.id=jIr-Reife APOHA 2008 V 10P10&doc.part=Select&showdoccase=1&doc.part=S



§ 13 Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorausgegangene mehrjährige schulische Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung von Nachteilsausgleich lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.

 $\rightarrow \ https://www.schulrechthamburg.de/jportal/t/vb7/bs/18/page/sammlung.psml/action/controls.sammlung.$ Change Werknavigation? nid=j&nac=select&showdoccase=1&doc.id=jlr-ReifeAPOHA2008V5P13&doc.part=Select&showdoccase=1&doc.part=Select&show

6. KMK-Empfehlungen

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007.

→ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

7. Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Vorgaben und Hinweise zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben enthält die gleichnamige Richtlinie (-> siehe MBISchul 2006, S. 110)

In der Richtlinie wird detailliert beschrieben, wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben erfasst werden können und wie sie zu beurteilen sind. Zudem werden Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler beschrieben, die von einer Schwäche oder Störung in den genannten Bereichen betroffen sind.

(Den in der Richtlinie enthaltenen Ausführungen zu besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechnen folgend, ist ein Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit diesbezüglichen besonderen Schwierigkeiten in berufsbildenden Schulen nicht zu begründen!)

→ https://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/74h/bs/18/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=VVHA-VVHA000000073&document number = 1&number of results = 3&doctyp = vvhhschulr&showdoccase = 1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint

8. Handreichung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB): Prüfungen in den Beruflichen Schulen

Die Handreichung Prüfungen in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen enthält Informationen zu den rechtlichen Grundlagen für Abschlussprüfungen, zur Bereitstellung von Prüfungssätzen für zentrale Prüfungen, zur Erstellung und Genehmigung von Aufgaben sowie Verfahrenshinweise zur Genehmigung und Durchführung sowie zur Benotung von Prüfungen.

→ https://hibb.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/33/2015/09/2016_Handreichung-fuer-Pruefungen_final.pdf

Anhang B: Beratung und Unterstützung

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs kann in Einzelfällen zu zusätzlichem Beratungsbedarf führen. Nachfolgend finden sich exemplarisch staatliche Stellen aufgeführt, von denen sich Schulen sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende unterstützen lassen können (die jeweils aktuellen Anschriften sowie die Kontaktdaten stehen in der Regel über die Informationsmedien der BSB/des HIBB – z.B. das Schulinfosystem – zur Verfügung):

Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)

Beratung in allen Fragen des Nachteilsausgleichs im Unterricht sowie bei schulischen und Kammerprüfungen.

Schulpsychologische Expertise und langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen;

sonderpädagogische Expertise und langjähriger Erfahrung in Bereichen Hörschädigung und Taubheit, Sehschädigung und Blindheit sowie körperliche und motorische Entwicklung sowie chronische Erkrankungen.

→ https://hibb.hamburg.de/beratung-service/beratungszentrum-berufliche-schulen-bzbs

Beratungsstelle Autismus im Beratungs- und Bildungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus

Die Kolleginnen und Kollegen der Beratungsstelle Autismus der BSB bieten ihre besondere Expertise auch für die Kolleginnen und Kollegen der berufsbildenden Schulen an.

→ https://bbz.hamburg.de/autismusberatung/

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Referat Inklusion, HI 23

→ Funktionspostfach: hibb-inklusion@hibb.hamburg.de

Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)

hier: Referat BQ 23 bei Nachteilsausgleich in Form von Aufgabenanpassung bei zentralen schulischen Abschlussprüfungen

 ${\color{red} \color{red} \rightarrow} \hspace{0.1cm} \text{https://www.hamburg.de/bsb/zentrale-pruefungen/}$

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Referat Prüfungsangelegenheiten, HI 14

→ hibb-bildungsgangentwicklung@hibb.hamburg.de

Anhang C: Ergänzende Hinweise



Hinweise I: Hinweise für die Durchführung von Videokonferenzen mit hörbehinderten oder tauben Schülerinnen und Schülern

- Die Kamera der Sprechenden MUSS angestellt sein und die Sprechenden müssen zum Bildschirm blicken, um das Mundbild absehen zu können,
- neutralen Hintergrund wählen dies erleichtert die Konzentration auf das Mundbild,
- wenn möglich, Sprecheransicht einstellen,
- Mikrofone der TN grundsätzlich aus, nur bei Meldung an,
- Chatfunktion für Nachfragen bzw. wichtige Informationen nutzen,
- bei Bedarf (+Möglichkeit): automatische Untertitelung/Spracherkennung aktivieren.
 Hilft jedoch nur, wenn sie einigermaßen fehlerfrei läuft und die Teilnehmenden eine klare Aussprache haben,
- evtl. Verwendung einer App auf dem Handy zur Transkription nutzen. Handy mit geöffneter Transkription-App dazu vor den Laptop/Lautsprecher o.ä. legen. (z.B. App: Automatische Transkription),
- Anzahl der täglichen Videokonferenzen begrenzen,
- Videokonferenzen kurz halten (möglichst unter 90 Minuten),
- Sprechanteile/Gespräche begrenzen. Visuelle Darstellung einbeziehen, z.B. über "Bildschirm teilen" oder "Etherpad",
- Hörpausen einplanen,
- Klasse teilen bzw. Untergruppen (Breakout Rooms) einrichten,
- Bei temporär schlechter Übertragung von Ton und Bild:
 - Individuelle Absprache mit Hörbehinderten,
 - Informationsabsicherung,
 - Mitschrift anbieten
- Optische Tools ("Reaktionen") für Handheben, Zustimmung etc. nutzen.



Hinweise II: Was ist zu bedenken, wenn man einen Nachteilsausgleich bei einer Kammer/Innung beantragt?

- 1. In der Regel benötigen die Schülerinnen und Schüler/Auszubildenden Hilfestellung bei der Beantragung von Nachteilsausgleich für Kammerprüfungen.
- 2. Der Kammer sollte möglichst früh mitgeteilt werden, dass ein Nachteilsausgleich gewünscht wird.
- 3. Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich sollten alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden.
- 4. Wenn für den Nachteilsausgleich ein psychiatrisches Gutachten (z.B. bei Legasthenie) erforderlich ist, bedeutet dies, dass sich die Schülerin/der Schüler aufgrund von langen Wartezeiten in den Praxen, sehr frühzeitig darum kümmern muss!
- 5. Für die Beantragung ist es von Bedeutung, ob ein Nachteilsausgleich für eine Zwischen- oder eine Abschlussprüfung beantragt wird. Bei einer Zwischenprüfung ist wiederum zu unterscheiden, ob das Ergebnis der Zwischenprüfung Einfluss auf die Abschlussnote der Ausbildung hat.
 - Wenn die Zwischenprüfung lediglich die Aufgabe hat eine Rückmeldung über den Ausbildungs- und Wissensstand des Auszubildenden zu geben, kann es z.B. weniger bedeutsam sein, wenn ein Nachteilsausgleich nicht vollumfänglich gewährt wird und die Bedingungen damit nicht optimal sind.
 - Die Erfahrungen in der Zwischenprüfung mit unzulänglichem Nachteilsausgleich könnten u.U. sogar zusätzliche Belege liefern, warum ein vollumfänglicher Nachteilsausgleich in der späteren Abschlussprüfung unerlässlich ist.

6. Wo und in welchem Setting ist die Prüfung geplant?

Es gibt Prüfungen, die finden mit vielen Auszubildenden in einem großen Saal oder einer Halle statt. Der Stör-Lärm in so einem Prüfungsraum ist insbesondere für Auszubildende mit akustischen Wahrnehmungs- und Konzentrationsproblemen häufig zu hoch. Sie benötigen eine ruhigere Arbeitsatmosphäre und sollten deshalb einen separaten Raum beantragen. Dieses wiederum kann bedeuten, dass sie ihre Prüfung an einem völlig anderen Ort ablegen.

7. Wie ist die genaue Bezeichnung der Prüfungsfächer, um wie viele Prüfungen handelt es sich und wie ist der zeitliche Umfang der einzelnen Prüfungen, sowie die zeitliche Organisation (Wie sind die Pausen geregelt? Erfolgen die Prüfungen an einem Tag oder verteilt auf mehrere Tage?)?

Für die Beantragung von Nachteilsausgleich bei der Handelskammer sind diese Informationen unverzichtbar, um das Antragsformular auszufüllen. Hier muss für jede einzelne Prüfung genau aufgelistet werden, welche Form des Nachteilsausgleichs für diesen Prüfungsteil gewünscht wird. Das kann bei jeder Prüfung unterschiedlich sein.

Die Kenntnis darüber ist jedoch auch für Prüfungen anderen Kammern von inhaltlicher Bedeutung für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs.

Wenn für eine oder für alle Prüfungen eine Zeitverlängerung angedacht ist, sollte genau aufgeschrieben werden wie viele Minuten Verlängerung gewünscht wird. Am besten gelingt dies, wenn man die Verlängerungszeit in Prozenten ausdrückt.

Auch muss daran gedacht werden, dass bei Zeitverlängerung die Prüfungen nicht nahtlos ineinander übergehen, sondern der Prüfling ausreichend Erholungszeit zwischen den Prüfungen hat.

8. Sind Teile der Prüfungen als Multiple Choice Verfahren (gebundene Prüfung) konzipiert?

Wenn der/die zu Prüfende z.B. aufgrund von Legasthenie in einer ungebundenen Prüfung eine vertraute Person braucht, die ihm/ihr vorliest und für ihn/sie schreibt, dann braucht er/sie in einer Multiple Choice Prüfung für das Aufschreiben von Antworten keine Unterstützung.

9. Folgende Nachteilsausgleichsmaßnahme ziehen weitere nach sich:

- Wenn eine vertraute Person unterstützend anwesend sein soll (vorlesen, erklären, schreiben) muss auch ein separater Raum beantragt werden, damit die Mitprüflinge nicht gestört werden.
- Bei Zeitverlängerung sollte ebenfalls ein separater Raum beantragt werden, damit der Prüfling nicht durch bereits abgebende Mitprüflinge unter Druck gerät. Wenn nur eine kurze Zeitverlängerung beantragt wurde, sollte der Sitzplatz so gewählt werden, dass möglichst störungsfrei weitergearbeitet werden kann.
- Wenn zusätzliche Pausen beantragt werden, sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass diese nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden. Daraus ergibt sich eine indirekte Zeitverlängerung.
- Bei gesundheitlich bedingten zusätzlichen Pausen (z.B. bei Colitis ulcerosa) sollte zusätzlich ein separater Raum beantragt werden, der in der Nähe der sanitären Einrichtungen liegt.



